

## ORTSBÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 13. JUNI 2025

---

### Traktandenliste

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 21. November 2024
2. Jahresrechnung 2024
3. Verzicht auf den Weiterverkauf der Liegenschaft Grüthgässli 12, Parzelle 2462, an die Einwohnergemeinde
4. Verpflichtungskredit für die Sanierung und Erweiterung des Forstwerkhofs
5. Einräumung eines Baurechts an die Jagdgesellschaft Aarburg-Oftringen+Rothrist für ein neues Jagdhaus beim Forstwerkhof
6. Beitritt der Ortsbürgergemeinde Aarburg zum Gemeindeverband Forstbetrieb Region Zofingen, Anpassung der Satzungen
7. Festlegung der Mitgliederzahl der Ortsbürgerfinanzkommission
8. Zuständigerklärung der Stimmenzähler der Einwohnergemeinde für die Belange der Ortsbürgergemeinde
9. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat für Liegenschafts- und Grundstücksgeschäfte während der Amtsperiode 2026/29
10. Verschiedenes und Umfrage

**Die Unterlagen zu den einzelnen Sachgeschäften können während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeganzlei oder im Internet unter [www.rothrist.ch](http://www.rothrist.ch) eingesehen werden.**

## **Erläuterungen und Anträge des Gemeinderates**

### **1. Protokoll**

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 21. November 2024 wurde allen Rednern und Interessierten persönlich zugestellt. Es kann auch bei der Gemeindekanzlei bestellt oder [hier](#) eingesehen werden.

#### **Antrag:**

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 21. November 2024 sei zu genehmigen.

## 2. Jahresrechnung 2024

Die Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 591'133.00 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 463'080.00. Grund dafür ist, dass die Sanierung des ehemaligen Scheibenstands "Winterhalden" nicht abgeschlossen werden konnte. Entsprechend verzögert sich die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge.

Beim Waldhaus resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 6'058.75. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 4'290.00. Höhere Ausgaben in der Ver- und Entsorgung führten zum schlechteren Ergebnis.

Die Ortsbürgerfinanzkommission hat die Jahresrechnung eingehend geprüft. Der vollständige Rechnungsabschluss kann kostenlos bei der Abteilung Finanzen bezogen oder [hier](#) eingesehen werden. Die Jahresrechnung und die Belege liegen zudem während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung in der Abteilung Finanzen zur Einsichtnahme auf.

### **Antrag:**

Die Jahresrechnung 2024 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

### **3. Verzicht auf den Weiterverkauf der Liegenschaft Grüthgässli 12, Parzelle 2462, an die Einwohnergemeinde**

Im Oktober 2024 erwarb die Ortsbürgergemeinde Rothrist die Liegenschaft Grüthgässli 12, Parzelle 2462, von Manfred Weber. Die Ortsbürgergemeinde machte dabei von ihrem vertraglichen Vorkaufsrecht Gebrauch. Der Kaufpreis für das 48 Aren grosse Grundstück mit Gebäuden (Wohnhaus mit Ökonomiegebäude, Hühnerhaus, Scheune mit Stallanbau, Wagenschopf) betrug CHF 1'200'000, wobei die Ortsbürgergemeinde dem Verkäufer nur CHF 1'100'000 bezahlen musste; ein Betrag von CHF 100'000 wurde für die Entsorgungskosten im Zusammenhang mit der Räumung der diversen Gebäulichkeiten zurückbehalten.

Im ehemaligen Bauernhaus sollen Asylsuchende untergebracht werden. Der Gemeinderat beabsichtigte deshalb zunächst, die Liegenschaft an die Einwohnergemeinde weiterzukaufen, um die Ortsbürgergemeinde finanziell zu entlasten.

Nachdem die Ortsbürgergemeinde - entgegen der ursprünglichen Annahme - die Sanierung und Erweiterung des Forstwerkhofes nun doch nicht vollständig finanzieren muss (was CHF 1'569'000 gekostet hätte), sondern lediglich den Rohbau<sup>1</sup> (Investition von ca. CHF 273'000; vgl. das nachfolgende Traktandum 4), ist ein Weiterverkauf der Liegenschaft zwecks finanzieller Entlastung der Ortsbürgergemeinde nicht mehr unbedingt notwendig.

Hinzu kommt, dass die umliegende Landwirtschaftsparzelle 3910, die früher ebenfalls Manfred Weber gehörte, von der Ortsbürgergemeinde bereits im Jahr 2014 erworben und an den Pächter des Lehenhofs verpachtet wurde.

Für die Räumung, Entsorgung und Instandsetzung der Gebäulichkeiten sind der Ortsbürgergemeinde bisher Kosten von etwas mehr als CHF 100'000 entstanden. Für den Kanalisationsanschluss des Wohnhauses wird mit zusätzlichen Kosten in der Grössenordnung von CHF 75'000 gerechnet.

Der Gemeinderat beabsichtigt, das ganze Grundstück zu einem monatlichen Pauschal-Mietzins von CHF 3'000 an die Einwohnergemeinde zu vermieten. Die Einnahmen für die Drittvermietung (Lagerraum, Parkplätze, ev. Jauchegrube) gehen an die Einwohnergemeinde. Bis zum Beginn des Mietverhältnisses werden alle Investitionen über die Ortsbürgerrechnung verbucht. Die Einwohnergemeinde übernimmt die Betriebskosten.

Aus den vorerwähnten Überlegungen ist der Gemeinderat der Meinung, dass die Ortsbürgergemeinde die Liegenschaft Grüthgässli 12 im eigenen Besitz behalten soll. Der Entscheid soll jedoch von den Ortsbürgern gefällt werden.

**Antrag:**

Auf den Weiterverkauf der Liegenschaft Grüthgässli 12, Parzelle 2462, an die Einwohnergemeinde sei zu verzichten.

## **4. Verpflichtungskredit für die Sanierung und Erweiterung des Forstwerkhofs**

### **Vorbemerkung**

Dieses Geschäft war bereits für die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 21. November 2024 traktandiert worden. Es wurde aber kurzfristig wieder von der Traktandenliste abgesetzt, nachdem mit dem Forstbetrieb Region Zofingen (FBRZ) noch keine Einigung bezüglich der vertraglichen Modalitäten hatte erzielt werden können. In der Zwischenzeit konnten die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden.

### **Ausgangslage**

Im Jahr 2000 wurde der Gemeindeverband "Forstbetrieb Region Zofingen" (FBRZ) gegründet. Verbandsmitglieder sind die Ortsbürgergemeinden Rothrist, Strengelbach und Zofingen. Der Verband bezweckt die gemeinsame Bewirtschaftung und Pflege der Wälder der Verbandsgemeinden.

Neben dem Forstwerkhof in Rothrist, für dessen Benützung der FBRZ der Ortsbürgergemeinde Rothrist eine jährliche Miete in Höhe von CHF 15'000 bezahlt, besteht in der Altstadt Zofingen ein Bürostandort und im Baan-Wald in Zofingen ein rudimentärer Stützpunkt für den Betriebsteil Ost.

Der FBRZ hat im Jahr 2024 eine Überprüfung der betrieblichen Ausrichtung, der Hauptprodukte/Dienstleistungen sowie der dafür notwendigen betrieblichen Ressourcen mit Standorte(n) und Organisationsform durchgeführt. Im Rahmen einer breiten Auslegeordnung wurden die jeweiligen Vor- und Nachteile sowie Standortoptionen geprüft. In der Gesamtbilanz überwiegen für den Vorstand die Vorteile eines zentralen Standorts. Als solcher würde sich der Forstwerkhof in Rothrist eignen, der für die Zusammenführung jedoch umgebaut und erweitert werden müsste.

## Vereinbarung mit dem FBRZ

Der Gemeinderat und der Vorstand des FBRZ haben vertraglich vereinbart, dass der bestehende Forstwerkhof auf den Rohbau1 zurückbaut wird. Gemäss einer vorliegenden Schätzung kosten diese Massnahme und der anschliessende Erweiterungsbau, ebenfalls als Rohbau1, die Ortsbürgergemeinde Rothrist CHF 273'000 (inkl. 10 % Reserve und MWST). Der finale Endausbau, sowohl des alten Werkhofs als auch des Erweiterungsbaus, mit geschätzten Kosten von CHF 1'500'000, wird vom FBRZ selber finanziert.

Das Gebäude bleibt im Eigentum der Ortsbürgergemeinde. Der FBRZ bezahlt der Ortsbürgergemeinde in den ersten 35 Jahren, d.h. vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2061, eine jährliche Entschädigung in der Grössenordnung von CHF 15'532, welche sich wie folgt zusammensetzt:

- Abschreibung CHF 273'000 während 35 Jahren	CHF	7'800
- Verzinsung CHF 273'000 à 1.25 %	CHF	3'413
- Unterhalt für Rohbauteile CHF 273'000 à 0.3 %	CHF	819
- Gebühr für das Benützungsrecht	<u>CHF</u>	<u>3'500</u>
Total	<u>CHF</u>	<u>15'532</u>

Der tatsächliche Betrag wird anhand der Baukostenabrechnung festgelegt.

Nach Ablauf von 35 Jahren, d.h. ab 1. Januar 2062, ist die Weiternutzung des Forstwerkhofs durch den FBRZ während weiteren 25 Jahren vorgesehen. Die Entschädigung reduziert sich dann auf folgende Positionen:

- Unterhalt für Rohbauteile CHF 273'000 à 0.3 %	CHF	819
- Gebühr für das Benützungsrecht	<u>CHF</u>	<u>3'500</u>
Total	<u>CHF</u>	<u>4'319</u>

## **Betrieb, Unterhalt, Instandhaltung und Renovation**

Sämtliche mit dem Betrieb des Forstwerkhofs verbundenen Kosten gehen ausschliesslich zu Lasten des FBRZ.

Die Kosten für Unterhalt, Instandhaltung und Renovationen gehen nur soweit der Rohbau1 betroffen ist, zu Lasten der Ortsbürgergemeinde. Im Übrigen gehen Unterhalt, Instandhaltung und Renovationen vollumfänglich zu Lasten des FBRZ.

### **Antrag:**

Für die Sanierung und Erweiterung des Forstwerkhofs (Rohbau1) sei ein Verpflichtungskredit von CHF 273'000 zu bewilligen.

## **5. Einräumung eines Baurechts an die Jagdgesellschaft Aarburg-Oftringen+Rothrist für ein neues Jagdhaus beim Forstwerkhof**

### **Vorbemerkung**

Dieses Geschäft war bereits für die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 21. November 2024 traktandiert worden. Es wurde aber kurzfristig wieder von der Traktandenliste abgesetzt, nachdem mit dem Forstbetrieb Region Zofingen (FBRZ) noch keine Einigung bezüglich der vertraglichen Modalitäten hatte erzielt werden können. In der Zwischenzeit konnten die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden (siehe das vorstehende Traktandum 4).

### **Ausgangslage**

Die Jagdgesellschaft Aarburg-Oftringen+Rothrist besitzt seit 1993 auf der Waldparzelle 1222 am Schmitterweg ein Baurecht für ein Jagdhaus (Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. November 1991). Das Baurecht wurde für eine Dauer von 50 Jahren begründet, d.h. bis am 31. Dezember 2043. Es kann nach Ablauf dieser Zeit erneuert werden. Der jährliche Baurechtszins z.G. der Ortsbürgergemeinde beträgt gegenwärtig rund CHF 355.00.

In der Nacht vom 27. auf den 28. August 2020 brannte das Jagdhaus nach Brandstiftung ab. An der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 26. November 2020 wurde dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, mit der Jagdgesellschaft entweder wertmässig gleichwertige Waldstücke abzutauschen oder den Baurechtsvertrag für das Jagdhaus über das Jahr 2043 hinaus zu verlängern.

Die Jagdgesellschaft ist nach wie vor bestrebt, am bisherigen Standort baldmöglichst einen Ersatzbau erstellen zu können. Dazu führt sie verschiedene Abklärungen beim Kanton. Alternativ zieht die Jagdgesellschaft in Erwägung, ihr Bauvorhaben im Areal des vom Forstbetrieb Region Zofingen vorgesehenen Projekts "Erweiterung/Umbau des Forstwerkhofs Rothrist" am Haldenweg in Rothrist zu realisieren. In diesem Fall müsste ein neues

Baurecht begründet und der bestehende Baurechtsvertrag aufgehoben werden. Voraussetzung ist natürlich, dass der Neubau eines Jagdhauses an diesem Standort vom Kanton bewilligt wird.

Aus Sicht des Gemeinderates wäre es sinnvoll, wenn die beiden Projekte "Forstwerkhof" und "Jagdhaus" am gleichen Standort realisiert werden könnten. Er beantragt deshalb der Ortsbürgergemeindeversammlung, der Jagdgesellschaft ein entsprechendes Baurecht einzuräumen. Die Konditionen (Baurechtsdauer, Baurechtszins, Heimfall etc.) müssen noch ausgehandelt werden. Der Gemeinderat wird an der Versammlung darüber informieren.

**Antrag:**

Der Jagdgesellschaft Aarburg-Oftringen+Rothrist sei ein Baurecht für ein neues Jagdhaus beim Forstwerkhof einzuräumen.

## **6. Beitritt der Ortsbürgergemeinde Aarburg zum Gemeindeverband Forstbetrieb Region Zofingen, Anpassung der Satzungen**

### **Ausgangslage**

Infolge Pensionierung des aktuellen Betriebsleiters benötigt die Ortsbürgergemeinde (OBG) Aarburg ab dem 1. Januar 2026 eine neue Lösung für ihren Forstbetrieb. Eine Arbeitsgruppe der Forstkommission Aarburg hat als Nachfolgelösung verschiedene Varianten geprüft und dabei zwei externe Offerten eingeholt. Der Forstbetrieb Region Zofingen (FBRZ) konnte eine Offerte eingeben. Nach erfolgter Bewertung der Varianten hat die Forstkommission dem Stadtrat Aarburg zu Händen der Ortsbürgergemeindeversammlung Aarburg vom 19. Juni 2025 zwei Varianten unterbreitet:

1. Beitritt der OBG Aarburg zum Gemeindeverband FBRZ.
2. Ausscheidung der gesamten Waldfläche der OBG Aarburg als Naturwaldreservat mit Nutzungsverzicht für 50 Jahre.

Die Arbeitsgruppe der Forstkommission Aarburg empfiehlt einstimmig einen Beitritt zum FBRZ, dieser Empfehlung hat sich eine Mehrheit der Forstkommission angeschlossen. In der Botschaft zur Ortsbürgergemeindeversammlung Aarburg vom 19. Juni 2025 legt der Stadtrat Aarburg die beiden Varianten zur Abstimmung vor.

Gemäss der Eigentümerstrategie des FBRZ sind die Eigentümerinnen ausdrücklich aufgeschlossen für Beitritte von öffentlich-rechtlichen Waldbesitzern zum FBRZ. Gemäss den Satzungen des FBRZ und dem Gemeindegesetz (Stand 1. Juli 2024) benötigt ein Beitritt die Zustimmung des FBRZ-Vorstands, eine Anpassung der Satzungen durch entsprechende Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme durch den Regierungsrat. Die Anpassung der Satzungen unterliegt der Rechtskontrolle des Regierungsrats. Damit bei einem allfälligen Entscheid der OBG Aarburg für einen Beitritt zum FBRZ dieser per 1. Januar 2026 vollzogen werden kann, sind vorgängig/parallel die nötigen Entscheide der Exekutiven sowie der Legislativen der FBRZ-Verbandsgemeinden zu erwirken. Ein verzögerter Beitritt per 1. Januar 2027 würde

ein sehr aufwändiges Übergangsjahr zur Folge haben. Die Zustimmungen des Gemeinderats Rothrist, des Gemeinderats Strengelbach sowie des Stadtrats Zofingen liegen vor.

## **Erwägungen**

Die OBG Aarburg ist Eigentümerin von 243 Hektaren Wald, davon sind 80 Hektaren als Naturwaldreservate mit Nutzungsverzicht über 50 Jahre ausgeschieden (Gemeindegebiet Murgenthal). Die Waldflächen liegen in "Schlagdistanz", in unmittelbarer Nähe zu den FBRZ-Waldflächen oder sind teilweise direkt angrenzend (siehe Kartenausschnitt mit den Forstrevieren im Anhang). Die bewirtschaftbaren Waldflächen sind gut erschlossen, produktiv und weisen gemäss dem bis Ende 2027 gültigen Übergangsbetriebsplan eine nachhaltige Holznutzungsmenge von 1'800 Erntefestmetern pro Jahr auf. Diese Waldflächen ergänzen die FBRZ-Waldflächen gut und können in das Bewirtschaftungskonzept und die Prozesse des FBRZ übernommen werden. Die 80 Hektaren Naturwaldreservate stellen einerseits eine "Last" dar: Die kantonale Abgeltung erfolgte zu Gunsten der OBG Aarburg, wird nicht in den FBRZ übernommen und kann somit nicht künftigen Kosten für den Unterhalt angerechnet werden (z. B. Gewährleistung der Sicherheit und Begehbarkeit der Waldbesuchenden). Andererseits stellt diese Fläche eine wertvolle Ergänzung des Naturschutzkonzeptes des FBRZ dar, die Vorteile dieser Ergänzungen überwiegen die Nachteile. Bezüglich Kostenbeiträgen an die Gemeinwirtschaftlichen Leistungen Wald bestehen Vereinbarungen mit den Wald-Standortgemeinden (ausgenommen Gemeinde Murgenthal).

## **Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Nach der vorzeitigen Pensionierung des Betriebsleiters (Teilzeitpensum) verfügt der Forstbetrieb der OBG Aarburg über kein eigenes Personal mehr, somit muss kein Personal übernommen werden. Die Ressourcen des FBRZ sind bei Bedarf und stufenweise dem höheren Arbeitsvolumen anzupassen, was jedoch erfolgsneutral gestaltet werden kann. Gebäude müssen nicht übernommen werden, der bestehende Forstwerkhof der OBG Aarburg befindet sich nicht im Waldareal und kann von der OBG gut einer anderen Nutzung zugeführt werden. Bestehende Maschinen und Gerätschaften können übernommen werden und entweder die eigenen Ressourcen ergänzen oder veräussert werden. Es

bestehen keine laufenden Verträge, welche nicht durch den FBRZ abgedeckt werden könnten.

Gemäss den FBRZ-Satzungen stellen die Verbandsgemeinden dem Betriebskapital einen Betrag zur Verfügung, welcher im Verhältnis der Hiebssätze (nachhaltige Holznutzungsmenge) festgelegt wird. Der Einkaufsbeitrag für die OBG Aarburg beläuft sich nach dieser Regelung auf rund CHF 420'000. Am neuen Betriebskapital sowie an den künftigen kumulierten Jahresergebnissen wäre die OBG Aarburg im Verhältnis der produktiven Waldfläche beteiligt. Ein Teil der Einkaufssumme kann als Sachleistungen (z. B. in Form von bestehenden Maschinen/Fahrzeugen und/oder in Form von Rundholzvorräten im Wald) eingebracht werden; andererseits wäre auch eine Ausgestaltung als Darlehen möglich. Gemäss der Arbeitsgruppe der Forstkommission Aarburg sowie dem publizierten Rechnungsabschluss 2023 der OBG Aarburg kann die Einkaufssumme geleistet werden.

### **Anpassungen der Satzungen**

Die Satzungen des Gemeindeverbands FBRZ und das Betriebsreglement sind 25 Jahre alt und weisen einen grösseren Revisionsbedarf auf. 2025 sollen aber in den Satzungen nur diejenigen Bestimmungen angepasst werden, die direkt mit einem allfälligen Beitritt der OBG Aarburg zusammenhängen (siehe Anhang). Neben den formalen Anpassungen ist insbesondere die Bestimmung bezüglich der Zusammensetzung des Vorstands zu regeln (§ 6 der Satzungen). Im Falle eines Beitritts der OBG Aarburg schlägt der Vorstand eine Reduktion auf 5 Mitglieder vor, bestehend aus zwei Vertretern der OBG Zofingen und je einer Vertretung der OBG Aarburg, Rothrist und Strengelbach. Die für Beschlüsse weiterhin notwendige Zweidrittels-Mehrheit stellt auch zukünftig ausgewogene und breit abgestützte Entscheide sicher.

Eine umfassende Revision der Satzungen und des Betriebsreglements soll zeitnah gestartet werden, dies unabhängig von einem allfälligen Beitritt der OBG Aarburg.

## **Fazit**

Der FBRZ-Vorstand sowie die Exekutivorgane der Verbandsgemeinden sind überzeugt, dass ein Beitritt der OBG Aarburg zum FBRZ den Gemeindeverband, die Ortsbürgergemeinde Aarburg sowie die Region Zofingen mit ihren regionalen Wäldern stärken würde.

## **Antrag:**

1. Dem Beitritt der Ortsbürgergemeinde Aarburg zum Gemeindeverband Forstbetrieb Region Zofingen sei zuzustimmen. Vorbehalten bleiben die entsprechenden Zustimmungen der Legislativen aller FBRZ-Verbandsgemeinden sowie der Ortsbürgergemeinde Aarburg.
2. Der Anpassung der Satzungen sei zuzustimmen.

## **7. Festlegung der Mitgliederzahl der Ortsbürgerfinanzkommission**

Wie die Einwohnergemeinde benötigt auch die Ortsbürgergemeinde von Gesetzes wegen eine Finanzkommission. Zu den Aufgaben der Finanzkommission gehören primär die Stellungnahme zum Voranschlag und die Prüfung der Jahresrechnung.

Gemäss § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden besteht die Finanzkommission aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Ortsbürgergemeindeversammlung ist zuständig für die Wahl der Mitglieder der Finanzkommission. Sie bestimmt jeweils für eine Amtsdauer im Voraus die Anzahl.

Im Hinblick auf die Amtsperiode 2026/29 muss die Ortsbürgerfinanzkommission neu gewählt werden.

Die Ortsbürgerfinanzkommission Rothrist setzt sich seit vielen Jahren aus drei Mitgliedern zusammen. Diese Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

An der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 13. Juni 2025 ist zunächst die Mitgliederzahl der Finanzkommission zu bestimmen. Die Wahl der einzelnen Mitglieder erfolgt dann an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 27. November 2025.

### **Antrag:**

Die Ortsbürgerfinanzkommission soll sich auch in der Amtsperiode 2026/29 aus drei Mitgliedern zusammensetzen.

## **8. Zuständigerklärung der Stimmenzähler der Einwohnergemeinde für die Belange der Ortsbürgergemeinde**

Gemäss § 7 Abs. 2 lit. k des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden ist die Ortsbürgergemeindeversammlung zuständig für die Wahl der erforderlichen Stimmenzähler.

Seit jeher versehen die Stimmenzähler der Einwohnergemeinde Rothrist ihre Aufgabe auch an der Ortsbürgergemeindeversammlung. Diese Regelung soll auch in der nächsten Amtsperiode beibehalten werden.

### **Antrag:**

Die Stimmenzähler der Einwohnergemeinde seien in der Amtsperiode 2026/29 auch für die Belange der Ortsbürgergemeinde als zuständig zu erklären.

## **9. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat für Liegenschafts- und Grundstücksgeschäfte während der Amtsperiode 2026/29**

Gemäss § 7 Abs. 2 lit. d des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden ist die Ortsbürgergemeindeversammlung zuständig für den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken sowie die Einräumung von Rechten an solchen. Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann diese Befugnisse ganz oder teilweise an den Gemeinderat übertragen.

Weil die Ortsbürgergemeinde keine Gemeindeordnung kennt, ist die Kompetenzerteilung an den Gemeinderat jeweils auf eine Amtsperiode befristet. Gegenwärtig besitzt der Gemeinderat folgende Kompetenzen:

- a) Erwerb von Liegenschaften und Grundstücken bis zum Betrag von CHF 500'000.
- b) Abschluss von Verträgen betreffend den Erwerb oder die Einräumung von Rechten an Grundstücken (inkl. Baurechte für geringfügige Bauwerke wie Trafostationen, Kabelkabinen und dergleichen).

Diese Regelung soll auch in der nächsten Amtsperiode Gültigkeit haben.

**Antrag:**

Dem Gemeinderat seien für die Amtsperiode 2026/29 folgende Kompetenzen zu erteilen:

- a) Erwerb von Liegenschaften und Grundstücken bis zum Betrag von CHF 500'000.
- b) Abschluss von Verträgen betreffend den Erwerb oder die Einräumung von Rechten an Grundstücken (inkl. Baurechte für geringfügige Bauwerke wie Trafostationen, Kabelkabinen und dergleichen).

---

Rothrist, 12. Mai 2025

**GEMEINDERAT ROTHRIST**

Dr. Ralph Ehrismann,  
Gemeindeammann

Stefan Jung,  
Gemeindeschreiber